

Fortschritte im Forstwesen des Kantons Wallis

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Forst-Journal**

Band (Jahr): **6 (1855)**

Heft 5

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-673327>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

3. Formular für Rechtsame des Staates in andern Wäldern. — St. Bern.
Rechtsame des Staates auf Gemeinde- u. Privat-Waldungen

Oberamt			Gemeinde			(Namen des Waldes)		
Eigenthümer des Waldes			Der Wald enthält			Jährliche Nutzung des Staates in Klaftern		
			Sucharten					

- 1) Rechte und Nutzungen des Staates. Worin diese Rechte bestehen, ob in jährlichen Nutzungen an Pfrundholz, zu Gunsten welcher Pfrund, oder in Nutzungen an Bauholz zu obrigkeitlichen Gebäuden, Schwellen u. s. w. Ob in der Regel von diesen Nutzungen Gebrauch gemacht wird.
- 2) Ueber den Zustand des Waldes im Allgemeinen. Welche Holzarten der Wald enthalte; über dessen Bewirthschaftung u. s. w.

Fortschritte im Forstwesen des Kantons Wallis.

Schon seit einiger Zeit hat sich in diesem Kanton manche für uns Forstleute interessante und werthvolle Veränderung ganz im Stillen zugetragen, die wir freudig begrüßen dürfen; denn es ist dadurch einer der größten Gebirgskantone auf die Bahn eines vernünftigen Fortschrittes im Forstwesen geleitet worden,

wovon Akt zu nehmen, Aufgabe unseres Forstjournals ist. Da uns durch gütige Mittheilung von sehr kompetenter Seite über die forstlichen Vorgänge dort selbst einige Kenntniß zugegangen ist, so werden wir durch deren Verbreitung unseren Lesern gewiß eine willkommene Gabe bieten.

Das organische Forstgesetz vom großen Rathe unterm 1. Juni 1850 erlassen, enthält solche Bestimmungen, daß davon eine erfreuliche Einwirkung auf die Waldungen zu erwarten stehen dürfte. Zur Beurtheilung dieses Gesetzes fügen wir nur kurz bei, daß nach demselben alle Gemeindewaldungen unter die spezielle Forstbewirthschaftung des Staates gestellt sind, womit ein Departement des Regierungsrathes betraut ist, unter welchem ein Kantonsobersforster und drei Bezirks-Forstinspektoren mit einem fixen Gehalt aus der Staatskasse zur Ausführung und technischen Leitung ernannt worden, denen hinwieder in jeder Gemeinde der Munizipalrath oder der Bürgerrath oder der Rath der waldbesitzenden Korporation und endlich die Waldhüter untergeordnet sind, die zwar von der Eigenthümerin des Waldes erwählt, aber vom Forstdepartement der Regierung bestätigt werden. — Bestimmungen über außerordentliche Holzverkäufe geben den Behörden Mittel an die Hand die Oberaufsicht des Staates auf eine kräftige Weise in's Leben treten zu lassen. Das ganze Gesetz enthält alle nothwendigen Bestimmungen, um durch dessen kräftige Handhabung viel Gutes wirken zu können.

Im Folge des Forstgesetzes wurde unterm 1. Juli 1853 eine Vollziehungs-Verordnung unter dem Titel Forst-Reglement vom Staatsrath erlassen und in Kraft gesetzt, welche das Forstgesetz in seinen verschiedenen Grundsätzen erläutert und dessen richtige Durchführung vermittelt. Es ist dieses Forstreglement der eigentliche Schlüssel zum Forstgesetz und enthält Bestimmungen und Erläuterungen, die vom forstlichen Gesichtspunkte nichts zu wünschen übrig lassen, als daß nun Alles auch so ausgeführt werde, wie es hier vorgeschrieben. — Wir wissen recht gut, daß mit dem todten Buchstaben des Gesetzes noch nicht viel für die Waldungen gewonnen wäre, daß vielmehr

Alles von dem Geiste abhängen wird, in welchem die Forstbeamten es verstehen, das Forstgesetz wirksam und lebendig zu machen. Immerhin ist ein gutes und kräftiges Gesetz eben doch eine erfreulichere Basis der Wirksamkeit, als wenn von vornherein die Anlage des vorzunehmenden Aufbaues vollständig verfehlt wäre. — Die Aufgabe der Forstbeamten ist aber um so größer und schwieriger, als die bisherige völlige Ungebundenheit und Regellosigkeit in Allem, was die Waldnutzungen anbetraf, die weiseste Ueberlegung, wohldurchdachtes Vorgehen und dann aber auch eine entschiedene Consequenz und zähe Energie zur Durchführung dieser Gesetze in Anspruch nehmen wird. — Wir dürfen übrigens von unseren Kollegen nach dem, was bereits angebahnt wurde, das Beste erwarten! — Bereits wurde von dem Kantons-Oberförster Hrn. Alex. de Torrenté eine Instruktion für die Waldhüter, gleichsam ein Leitfaden für alle ihnen vorkommenden Leistungen, auf sehr zweckmäßige Weise ausgearbeitet und vom Staatsrath unterm 15. März 1855 zur Einführung genehmigt. Die anzustellenden Waldhüter sind gehalten, eine Spezial-Schule durchzumachen, ehe und bevor selbe in Dienst treten können. Die ersten dieser Bannwarten-Schulen werden Ende des Monats April stattfinden und durch die Hrn. Bezirksforstinspektor Gler (Sura-Berner), Pfändler (Margauer), und Anton de Torrenté (Walliser) geleitet werden. Die eine dieser Schulen wird in deutscher Sprache in Brigge abgehalten und haben sich dafür 74 Aspiranten angemeldet, die andere Schule soll in französischer Sprache in Sitten stattfinden und haben sich dafür bereits 59 Schüler eingeschrieben. Der Unterricht wird sich lediglich nur auf dasjenige beschränken, was in den Dienstkreis der Bannwarte oder Waldhüter eingreift und soll möglichst auf die Praxis und die Lehren im Walde selbst beschränkt bleiben. Da auch Kulturen, Anlagen von Saat- und Pflanzschulen in diesem Unterricht praktisch mit den Schülern vorgenommen werden, so werden diese Kurse wahrscheinlich demjenigen gleichkommen, was wir unter den Waldbauschulen in neuester Zeit an vielen Orten entstehen sahen. Daß natürlich in diesem Unterrichte die Theorie nicht

ganz ausgeschlossen werden kann, wird jeder begreifen, der schon einmal einen solchen Unterricht geleitet und namentlich Leute zu brauchbaren Bannwarten heranbilden soll, die bisher noch gar keine Idee vom Walde hatten. Nur muß eben alle Theorie eine praktische Seite haben und dem Fassungs-Vermögen dieser Leute angepaßt sein. In dieser Hinsicht hat uns die Uebersichts-Tabelle der Holzarten sehr gut gefallen, welche Be- hufs dieses Unterrichtes vom Kantons-Oberförster entworfen und gedruckt wurde, um den Waldhütern zum Gebrauch und darnach Achtung übergeben zu werden. In dieser Tabelle sind in Kolonnen geschieden, die verschiedenen bemerkenswerthesten Ei- genschaften der in den Wäldern des Wallis vorkommenden Haupt-Holzarten in möglichst gedrängter Kürze in den bekannten Rubriken aufgeführt, nämlich ihr Verhalten in Bezug der Lage und des Bodens, der Saat und Pflanzung, der Zeit und Form der Keimung, des Verhaltens der jungen Pflanze, der Belaubung, der Bewurzelung, der Reifezeit und Einsammlung des Saamens, des Wachsthums und der Dauer, endlich der Eigenschaften und des Nutzens.

Wenn auch bei einer zweiten Auflage dieser Tabelle einige kleine Veränderungen im Text vorgenommen werden dürften, so hat dagegen diese Einrichtung einen entschiedenen Vorzug für solche Unterrichtskurse und wiegt jede noch so gut geschrie- bene weitläufigere Naturgeschichte der Holzarten auf.

Wir glauben, die Regierung des Kantons Wallis sei mit der Einführung eines Unterrichtes der Waldhüter, denen bei der immensen Ausdehnung der Bezirksforstinspektionen in diesem Gebirgslande eben doch eine Menge wichtiger praktischer Wäld- Arbeiten übertragen werden müssen, auf dem richtigen Wege — da nur auf diese Weise die Möglichkeit geboten ist, im Forst- wesen etwas Erfreuliches zu leisten, denn was würden die be- sten Forstgesetze, was die ausgesuchtesten Anordnungen der hö- heren Forstbeamten helfen, wenn die untern Organe der Aus- führung, der speziellen Leitung und Ueberwachung der gegebe- nen Befehle und Anordnungen, aus Mangel damit vertrauter Hände und Köpfe gar nicht oder nur schlecht ausgeführt würden.

Wer wollte nach diesen Vorgängen im Kanton Wallis nicht die besten Hoffnungen für das weitere Gedeihen seines Forsthaushaltes fassen? Wir wünschen nur, daß die geehrten Kollegen nicht ermüden an dem begonnenen Werke rastlos fortzuarbeiten und sich durch keinerlei Fehlschlagungen entmuthigen lassen! — Ganz besonders glauben wir ihnen am Schlusse dieser mit Freuden in unserem Forstjournale einregistrierten Vorgängen im Kanton Wallis, zurufen zu sollen, daß sie gleich vom Anfang ihrer Wirksamkeit der möglichsten Verbreitung der Waldkulturen, sowohl durch Saat als Pflanzungen mit Allem, was noch weiter dazu gehört, ihre ganze Kraft und Aufmerksamkeit widmen möchten — denn sobald davon gelungene Zeugen in größerer Ausdehnung aufzuweisen sind, ist auch die Stimmung gegen ein strenges Forstgesetz beim Volke in eine günstige umgewandelt — während alles Uebrige langsamer auf die öffentliche Meinung wirkt!

Berichtigung der Forststatistik des Kantons Baselland.

Die Beiträge zur Forststatistik der Schweiz sind bis jetzt noch nicht in dem Maße geliefert worden, wie es zu wünschen wäre und wie man es bei der Versammlung zu St. Gallen, wo ein darauf bezüglicher Beschluß gefaßt worden, erwartet hatte. Um so verdankenswerther sind daher einzelne Lieferungen. Nur wäre zu wünschen, daß dabei etwas sorgfältiger gerechnet würde, als es bei Bearbeitung der in Nr. 4 des Forstjournals lezthin erschienenen Forststatistik von Baselland geschehen ist. Die darin enthaltenen Rechnungsfehler dürfen nicht unberichtigt bleiben.

Der jährliche Ertrag sämmlicher Wälder wird in runder Summe zu 9600 Klafter angenommen. Wird dieses Quantum auf die 32000 Juch. vertheilt, so kommt auf die Juchart im Durchschnitt ein Ertrag von $\frac{3}{10}$ Klfr. — Diese Annahme dürfte eher zu niedrig als zu hoch sein. Dagegen aber erscheint